



Landkreis
Saarlouis

Landkreis Saarlouis • Postfach 1840 • 66718 Saarlouis

66740 Saarlouis
Kaiser-Wilhelm-Straße 4-6
Telefon: 06831/444-0
www.kreis-saarlouis.de

Frau
Melanie Hirtz
Kösliner Weg 5

66763 Dillingen

DER LANDRAT
Amt 32
Amt für Öffentliche
Sicherheit und Ordnung
e-Mail: amt32@kreis-saarlouis.de

Datum: 04.05.2015

Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Dienststelle:	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl:	Telefax:	Zimmernummer:
	32-233/01	Amt 32	Frau Meyer	444-302	308	3.2.10

ERLAUBNIS BESCHEID

Frau Melanie Hirtz, geb. 30.09.1974
Wohnhaft: 66763 Dillingen, Kösliner Weg 5
Betriebsstätte: 66763 Dillingen, Kösliner Weg 5

wird hiermit gemäß § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung die Erlaubnis zur Ausübung des folgenden Gewerbes erteilt:

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen

**über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
Wohnräume oder gewerbliche Räume;**

Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Für diese Erlaubnis wird eine gemäß Gesetz Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629) in Verbindung mit der Gebührenstelle Nr. 385 Ziffer 12 des Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (GebVerz) in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **890,00 Euro** festgesetzt.

Hinweis

Diese Erlaubnis gilt nicht für Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte, für die eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gemäß § 32 KWG erforderlich ist.

In Bezug auf Geschäfte über Investmentanteile im Sinne des § 34 c Abs.1 Nr. 2 und 3 GewO umfasst die *Anlageberatung* sowie die *Anlage- und Abschlussvermittlung* nur Verträge über den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 (6) Nr. 8 Kreditwesengesetz (KWG) erfüllt sind, d.h.

- derartige Finanzdienstleistungen ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut i.S.d. § 1 Abs. 1 b KWG, einem nach § 53 b (1) Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleich- oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt bzw. nachgewiesen werden und
- keine Befugnis besteht, sich im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.

Weitere Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG dürfen nicht erbracht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) Widerspruch erhoben werden, über den der Kreisrechtsausschuss beim Landrat des Landkreises Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6, entscheidet.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Saarlouis, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Hauptgebäude, 1. Etage, Zimmer 3.2.10, einzulegen.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb des vorgenannten Zeitraumes beim Kreisrechtsausschuss eingeht.

Im Auftrag


(Bauer)
Kreisoberamtsrat

